



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



187
35

WIT

Daß
kein Prediger/

Ben
Vermeidung scharffer Abndung/
Weder

- I. Von denen öffentlich Kirchen-Busse thuen-
den Persohnen etwas fordern, noch auch
- II. Für die Tauffe eines durch zu frühzeitig-
vor der Priesterlichen Copulation geschehenen
Beyschlaff von Verlobten erzehlten Kindes, über
die ordinaire Tauff-Gebühren, das
geringste an Gelde neh-
men solle.

De Dato Berlin, den 15. Junii 1739.

Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.
Hoff-Buchdrucker.





Nach dem
Se. Kö-

nigliche Majest. in Preussen etc.
Unser allergnädigster Herr, höchst miß-
fällig vernommen, welchergestalt occasione
der

der sonst wahren Christen sehr nöthigen, in der ersten Kirche gar sorgfältig observirten Kirchen-Busse, verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, und die Prediger an einigen Orten nicht nur denjenigen, welche öffentliche Kirchen-Busse gethan, ein gewisses Quantum an Gelde, sondern auch solchen Verlobten, welche vor der Vertrauung einander fleischlich erkannt, wann sie selbige vorher wider den klaren Inhalt des den 4. Decembris 1717. ergangenen Circularis §. 7. zu öffentlicher Ausöhnung mit der Gemeinde angehalten, für die Tauffe eines aus dergleichen fleischlichen Vermischung gebornen Kindes ganz enorme Jura stolæ gefordert haben; Und dann allerhöchst Dieselbe zur Aufrechthaltung guter und ordentlicher Kirchen-Dilciplin, auch Vermeidung allen Scheins der Straffe oder Schimpffs gezwungener Kirchen-Busse, vorangeführten schändlichen abusibus abgeholfen wissen wollen.

Als ordnen, setzen und befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Krafft dieses, daß kein Prediger bey Vermeidung scharffer Ahndung

I.

Wegen derer öffentlich büßenden Personen etwas fordern, noch

II.

der Tauffe eines durch zu frühzeitig vor der Priesterlichen Copulation geschehenen Beyschlaff erzielten Kindes und per subsequutum Matrimonium Partus legitimi halber, über die ordinaire-in der Matricul und andern Verordnung fest gesetzte erlaubte Tauff-Gebühren, das geringste an Gelde nehmen solle.

Massen

711
Müssen dann von allen Königlichen Regierungen
und Consistoriis, imgleichen anderen Geistlichen Gerich-
ten und Collegiis, nicht weniger dem General-Fiscal
und fiscalischen Bedienten, auf die Contravenienten
fleißige Acht gegeben, darüber nachdrücklich gehalten, und
damit niemand einige Unwissenheit vorschützen könne,
gegenwärtiges, durch den Druck bekannt gemachtes,
überall zu affigirendes Edict, jedes Jahr den ersten
Sonntag in der Fasten-Zeit von den Kanzeln abgelesen
werden muß.

Urkundlich mehr allerhöchst erwehnter Seiner Kö-
niglichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und bey-
gedruckten Königlichen Innsiegels, Geben Berlin, den
15. Junii 1739.

Er. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





137
35

ANNA

Daß
kein Prediger/

Ben
charffer Abndung,
Weder

lich - Kirchen-Busse thuen,
was fordern, noch auch
eines durch zu frühzeitig-
en Copulation geschehenen
obten erzielten Kindes, über
Tauf - Gebühren, das
te an Gelde neh-
ten solle.

elin, den 15. Junii 1739.

olaus Günther, Königl. Preuss. privil.
f. Buchdrucker.

